

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.656.355

Wien, 9. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3744/J vom 9. Oktober 2020 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat davon durch Medienberichte im September 2020 erfahren.

Zu 3. bis 9. und 11. bis 16.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG), die im Alleineigentum der Republik Österreich (Bund) steht, hält 31,50 % der Anteile an der börsennotierten OMV AG. An der Hauptversammlung der OMV AG, der unter anderem gemäß § 87 AktG die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates obliegt, nehmen deren Aktionäre, darunter die ÖBAG, teil.

Zudem fällt gemäß § 75 Abs. 1 und 4 AktG die Bestellung beziehungsweise Abberufung von Vorstandsmitgliedern in Aktiengesellschaften in die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates der jeweiligen Aktiengesellschaft.

Die vorliegenden Fragen betreffen Angelegenheiten der Unternehmensorgane Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung der börsennotierten OMV AG beziehungsweise des Vorstandes der ÖBAG sowie außerhalb des Vollziehungsbereiches des Bundesministeriums für Finanzen gelegene Fragen und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind die vorliegenden Fragen somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 1736/J vom 24. April 2020, Nr. 1925/J vom 8. Mai 2020, Nr. 2223/J vom 3. Juni 2020, Nr. 3436/J vom 18. September 2020 sowie Nr. 3575/J vom 28. September 2020.

Zu 10.:

Im Zuge eines professionellen und effektiven Beteiligungsmanagements nimmt das Bundesministerium für Finanzen seine aktive Eigentümervertreterrolle gegenüber der ÖBAG wahr, und steht mit dieser auf verschiedenen Ebenen - sowohl auf Fachebene, als auch auf Ministerebene – in einem regelmäßigen Austausch. Im Interesse der Republik wird ein strategischer Dialog sowohl mit Vertretern der ÖBAG, als auch mit Vertretern der zugehörigen Beteiligungsunternehmen laufend geführt. Die Aufgabe des Bundesministeriums für Finanzen besteht allerdings nicht darin, in einzelne Geschäftsfälle oder unternehmerische Entscheidungen der Beteiligungsunternehmen, wie hier der OMV AG, einzutragen.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

